

sowie zu den einzuleitenden Maßnahmen im Falle ihrer Ablehnung vgl. Anm. 5.—10. zu § 121 StPO.

3.1. Der zu sichernde Geldbetrag kann sich verringern, wenn z. B. auf Antrag des Beschuldigten oder des Angeklagten gepfändete Geldbeträge zur Erfüllung eines Schadenersatzanspruches freigegeben und an den Geschädigten ausgezahlt wurden oder wenn der Schadenersatzanspruch teilweise erfüllt wurde (vgl. Anm. 2.1. und 2.2. zu § 6 der 2. DB zur StPO, Anm. 4.2. zu § 120 StPO; Ziff. 3.5. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84). Der zu sichernde Geldbe-

trag kann sich auch verringern, wenn z. B. eine geringere Geldstrafe oder geringere Verfahrensauslagen zu erwarten sind.

3.2. Der zu sichernde Geldbetrag kann sich erhöhen, wenn z. B. infolge der Einbeziehung weiterer Straftaten des Beschuldigten oder des Angeklagten eine höhere Geldstrafe oder höhere Auslagen zu erwarten sind oder wenn die Schadenersatzverpflichtung sich infolge der Einbeziehung weiterer Schadenersatzansprüche erhöht hat (vgl. Ziff. 3.5. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84).

§ 4

Form und Zustellung des Arrestbefehls

(1) Die Entscheidung über den Erlaß, die Änderung und die Auhebung des Arrestbefehls trifft der Staatsanwalt durch Verfügung, das Prozeßgericht durch Beschluß.

(2) Der Arrestbefehl ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten sowie anderen Betroffenen zuzustellen. Der vom Prozeßgericht erlassene Arrestbefehl ist auch dem Staatsanwalt zuzustellen. Wurde der Arrestbefehl zur Sicherung eines Schadenersatzanspruches erlassen, ist er ebenfalls dem Geschädigten zuzustellen.

(3) Die Regelung des Abs. 2 gilt auch für die Entscheidung über die Änderung und die Aufhebung des Arrestbefehls.

1.1. Verfügungen des Staatsanwalts sind von ihm zu unterschreiben und zu siegeln. Die Änderung des Arrestbefehls wird durch eine Änderungsverfügung vorgenommen, die mit dem Arrestbefehl zu verbinden ist. Wird mit der Änderungsverfügung der zu sichernde Geldbetrag erhöht oder werden weitere konkret bezeichnete Vermögenswerte mit Arrest belegt, ist deren richterliche Bestätigung einzuholen (vgl. § 121 StPO).

1.2. Zum Prozeßgericht vgl. Anm. 9. zu § 121 StPO. Die Entscheidung über den Erlaß, die Aufhebung und die Änderung des Arrestbefehls trifft das Kollegialgericht, in den im Gesetz vorgesehenen Fällen (vgl. z. B. Anm. 2. zu § 257, Anm. 3.2. zu § 270 StPO) der Richter.

2.1. Anderer Betroffener kann z. B. der Ehegatte des Beschuldigten oder des Angeklagten sowie der Ei-

gentümer oder Miteigentümer einer gepfändeten Sache sein (vgl. Ziff. 2.7. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84). Zu ihren Rechten vgl. Anmerkungen zu § 8.

2.2. Die Zustellung des vom Staatsanwalt erlassenen Arrestbefehls oder der von ihm erlassenen Änderungsverfügung wird durch Aushändigung an den Beschuldigten bzw. an eine in seinem Haushalt lebende Person vorgenommen.

2.4. Zur Zustellung an den Staatsanwalt vgl. § 186 StPO.

2.5. Zum Recht des Geschädigten auf Zustellung des Arrestbefehls vgl. § 17 StPO.

3. -